



### Themen in dieser Ausgabe:

#### Reformvertrag

- Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon

#### Grundrechte

- Feierliche Proklamation der Charta der Grundrechte der EU

#### Institutionen

- Konsultation zu Verhaltenskodex im Rahmen der Transparenzinitiative

#### Zivilrecht

- Rom-I-Verordnung vor der Verabschiedung
- Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken
- Bericht über Zusammenarbeit der Gerichte bei Beweisaufnahmen im Zivil- und Handelsrecht und EuGH-Definition „Zivilsache“
- Widerrufsfrist bei Verbrauchergeschäften - Schlussanträge

#### Strafrecht

- Politische Einigung über Bewährungsüberwachung

## Reformvertrag

### Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon

Am 13.12.2007 haben die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten den [Vertrag von Lissabon](#) unterzeichnet. Der Reformvertrag übernimmt wesentliche Inhalte des Verfassungsvertrags, behält jedoch die Struktur der bestehenden Verträge bei: Durch ihn werden der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), der nun "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" heißt, geändert.

Der Vertrag von Lissabon soll am 01. Januar 2009 und somit vor den Wahlen zum EP im Juni 2009 in Kraft treten. In Deutschland soll die Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat bis Mitte Mai 2008 erfolgen. Vermutlich werden auch die anderen Mitgliedstaaten die Ratifikation nur durch die nationalen Parlamente vornehmen. Allein Irland muss aufgrund der dortigen Verfassung ein Referendum abhalten. Die Kommission hat eine neue [Website über den Vertrag von Lissabon](#) freigeschaltet.

Frühere Berichte: [20/2007](#)

## Grundrechte

### Feierliche Proklamation der Charta der Grundrechte der EU

Die [Charta der Grundrechte der EU](#) wurde am 12. Dezember 2007, am Tag vor der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon durch die Staats- und Regierungschefs, vom EP-Präsidenten Hans-Gert Pöttering, dem Kommissionspräsidenten José Maria Barroso und dem Ratsvorsitzenden José Socrates in einer feierlichen Zeremonie proklamiert. Damit soll die Sichtbarkeit erhöht und der einzigartige Charakter der Charta unterstrichen werden. Die Charta, obwohl nicht Teil des Vertrags von Lissabon, wird durch einen Verweis im EU-Vertrag in das Primärrecht einbezogen werden, so dass sie Rechtsverbindlichkeit hat. Allerdings wird es eine Ausnahme für Großbritannien und Polen geben: Vor britischen und polnischen Gerichten können sich Kläger nicht auf die Charta berufen. Gleichzeitig mit der Annahme der Charta und Beauftragung des EP-Präsidenten zur gemeinsamen feierlichen Verkündung hatten die Abgeordneten an Großbritannien und Polen appelliert „alle Anstrengungen zu unternehmen, um doch noch zu einem Konsens über die uneingeschränkte Geltung der Charta zu kommen“.

## Institutionen

### Konsultation zu Verhaltenskodex im Rahmen der Transparenzinitiative

Die Kommission hat eine bis zum 15. Februar 2008 andauernde [Konsultation](#) zum Text eines Verhaltenskodexes für Interessenvertreter (Lobbyisten) eingeleitet. Der Entwurf des Verhaltenskodexes ist im Zusammenhang mit der [Europäischen Transparenzinitiative](#) zu sehen. Ab Frühjahr 2008 wird es ein freiwilliges öffentliches Register für Interessenvertreter in Brüssel geben. Die Unterzeichnung und die Annahme des Verhaltenskodexes für Interessenvertreter wird Zugangsbedingung für das Register sein. Wenn Interessenvertreter sich in das Register einschreiben, werden sie automatisch aufgefordert, zu erklären, dass sie diesen Verhaltenskodex respektieren werden bzw. dass sie bereits vergleichbaren Berufsregeln unterworfen sind.

Frühere Berichte: [9/2006](#), [6/2007](#), [19/2007](#)

## Zivilrecht

### Rom-I-Verordnung vor der Verabschiedung

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 7. Dezember 2007 den vom [EP am 29. November 2007 angenommenen Text](#) zur Rom-I-Verordnung begrüßt.

Die Verordnung, die bestimmt, welches Recht innerhalb der EU auf grenzüberschreitende Verträge anwendbar ist, soll das Übereinkommen von Rom über das auf Schuldverhältnisse anwendbare Recht aus 1980 ersetzen. Gleichzeitig sollen einige Vorschriften aktualisiert und klarer formuliert werden.

Auch nach der Rom-I-Verordnung wird es den Vertragsparteien frei stehen, das anwendbare Recht zu bestimmen. Dies wird entgegen dem [Kommissionsvorschlag](#) auch für Verbraucherverträge gelten. Diese Regelung, für die auch die [BRAK](#) eingetreten ist, gewährleistet auch für den Verbraucher die Früchte der Freizügigkeit: Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung ließ befürchten, dass Unternehmer wegen der Unabsehbarkeit der rechtlichen Risiken eines Vertrags mit Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten ganz vom Vertragsabschluss Abstand nehmen würden. Der Verbraucherschutz wird auch nach der nun vorgesehenen Regelung gewährleistet sein: Die zwingenden Vorschriften des Heimatlandes des Verbrauchers gelten in jedem Fall. Sollte keine Rechtswahl getroffen werden, gilt für Verbraucherverträge das Recht des Heimatlands des Verbrauchers. Demgegenüber wird bei Verträgen zwischen Gewerbetreibenden das Recht am Ort der Partei gelten, die die geschäftstypische Leistung erbringt.

Die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) wird nach Vorlage des Textes in allen Amtssprachen voraussichtlich Anfang 2008 verabschiedet werden. Mit Inkrafttreten (18 Monate + 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt) wird sie in den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und ggf. Großbritannien) unmittelbar gelten und die ab 11. Januar 2009 geltende [Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht \(Rom II\)](#) ergänzen.

Frühere Berichte: [1/2006](#), [8/2007](#)

### Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken

Ab dem 13. November 2008 wird die am 12. Dezember 2007 im Amtsblatt veröffentlichte [Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen](#) gelten, gleichzeitig wird die [Verordnung \(EG\) Nr. 1348/2000](#) aufgehoben. Die neue Verordnung soll die bessere und schnellere Übermittlung von Dokumenten in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten sowie mehr Rechtssicherheit gewährleisten.

Der Erleichterung von Übermittlung und Zustellung sollen Formblätter dienen. Darin enthalten ist die Belehrung des Zustellungsempfängers, dass er die Annahme eines Schriftstücks verweigern darf, wenn das Dokument nicht in einer für ihn verständlichen Sprache oder in der Amtssprache des Zustellungsorts abgefasst ist. Die Verweigerung kann bei Zustellung oder durch Rücksendung an die Empfangsstelle binnen einer Woche erfolgen. Die Zustellung kann dann dadurch bewirkt werden, dass dem Empfänger das Dokument mit einer Übersetzung zugestellt wird. Gegenüber dem Antragsgegner gilt die Zustellung erst ab diesem Zeitpunkt für bewirkt. Demgegenüber ist im Verhältnis zum Antragsteller die Zustellung des nicht übersetzten Originaldokuments für eine Fristwahrung ausschlaggebend: Maßgeblich ist das Datum, an dem das erste Schriftstück nach dem Recht seines Mitgliedstaates zugestellt worden ist.

Die Auslagen, die durch die Mitwirkung von Amtspersonen bei der Zustellung entstehen und vom Antragsteller zu erstatten sind, sind von den Mitgliedstaaten im Vorfeld als Festpreis festzusetzen und der Kommission mitzuteilen.

Die Kommission wird ein Handbuch mit Informationen zur ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung erstellen und über das [Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen](#) zugänglich machen.

Frühere Berichte: [14/2005](#), [21/2005](#), [2/2006](#), [14/2006](#), [13/2007](#)

### **Bericht über Zusammenarbeit der Gerichte bei Beweisaufnahmen im Zivil- und Handelsrecht und EuGH-Definition „Zivilsache“**

Die Kommission hat am 5. Dezember 2007 einen Bericht über die Zusammenarbeit der Gerichte bei Beweisaufnahmen im Zivil- und Handelsrecht aufgrund der [Verordnung \(EG\) Nr. 1206/2001](#) veröffentlicht. Auf Grundlage einer 2006/07 erstellten Studie statuiert die Kommission, dass das Ziel der Verordnung, die Vereinfachung der Zusammenarbeit und Beschleunigung der Beweisaufnahme erreicht worden sei. Allerdings sollten Anstrengungen gemacht werden, um zum einen die Kenntnis von der Verordnung und zum anderen den Umgang mit den vorgesehenen Formularen zu verbessern. Die guten Erfahrungen zeigten, dass der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten weiter unterstützt und der als Orientierungshilfe gedachte [Praktische Leitfaden](#) weiter verbreitet werden sollte. Zudem sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationstechnik, insbesondere von Videokonferenzen, von den Mitgliedstaaten ergriffen werden. Die Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs hatte auch der Rat der Justiz- und Innenminister zuletzt auf der Sitzung am 6./7. Dezember 2007 unterstrichen.

In dem Bericht stellt die Kommission zudem fest, dass es zwar zu keinen größeren Auslegungsproblemen gekommen sei, bei den Begriffen „Beweis“, „Gericht“ und „Zivil- und Handelssachen“ jedoch mitunter eine Präzisierung gewünscht würde. Zum Begriff „Zivilsache“ hat der EuGH jüngst in der Rechtssache [C-435/06](#) entschieden, dass der Begriff „Zivilsache“ in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. [2201/2003/EG](#) („Brüssel II“) weit und autonom auszulegen ist. Im konkreten Fall entschied der EuGH, dass eine einheitliche Entscheidung, die die sofortige Inobhutnahme und die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie anordnet, auch dann eine „Zivilsache“ im Sinne der Verordnung ist, wenn diese Entscheidung als Kinderschutzsache im Rahmen des öffentlichen Rechts getroffen wurde.

### **Widerrufsfrist bei Verbrauchergeschäften - Schlussanträge**

Am 21. November 2007 hat der Generalanwalt Maduro im vom OLG Stuttgart eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren Hamilton (C-412/06) seine Schlussanträge vorgelegt. Das OLG Stuttgart hat die [Frage](#) an den EuGH gerichtet, ob der nationale Gesetzgeber das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei einem Haustürgeschäft trotz fehlerhafter Belehrung befristen kann. Konkret stellte sich die Frage der Vereinbarkeit von [§ 2 HWiG](#) mit Art. 4 und 5 der Haustürwiderrufsrichtlinie [85/577/EWG](#). Entschieden hat der EuGH bereits in der Rechtssache Heininger (C-481/99), dass eine Befristung des Widerrufsrechts bei einer gänzlich fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung mit der Haustürwiderrufsrichtlinie unvereinbar ist. Nach Auffassung des Generalanwalts ist eine fehlerhafte einer fehlenden Belehrung gleichzusetzen. Habe allerdings der Verbraucher Kenntnis von seinem Recht oder hätte er sie erlangen können, sei der mit der Richtlinie bezweckte Verbraucherschutz erfüllt. Im Gegenteil gebiete die Rechtssicherheit, dass die Mitgliedstaaten eine Widerrufsfrist festsetzen können, die mit nachgewiesener Kenntnis bzw. Kennenmüssen beginne.

## **Strafrecht**

### **Politische Einigung über Bewährungsüberwachung**

Der Rat der Justiz- und Innenminister erzielte auf seiner Sitzung am 6./7. Dezember 2007 eine politische Einigung über den von Deutschland und Frankreich vorgeschlagenen [Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen](#). Die Bewährungsaufgaben oder alternativen Sanktionen, die durch einen anderen Mitgliedstaat verhängt wurden, werden danach vom Heimatstaat des Verurteilten ohne größere Formalitäten anerkannt und überwacht. Für Folgeentscheidungen ist der Vollstreckungsstaat zuständig.

Der Rahmenbeschluss soll gewährleisten, dass die Verhängung von Bewährungsaufgaben nicht auf im Urteilsstaat ansässige Straftäter beschränkt bleibt, sondern es verurteilten Personen ermöglicht wird, in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

Frühere Berichte: [20/2006](#), [4/2007](#), [12/2007](#), [21/2007](#)

### **Impressum**

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue des Nerviens 85, bte 9, B-1040 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth  
© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter [www.BRAK.de](http://www.BRAK.de) abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.  
Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu).



## Nachrichten aus Brüssel

